

Unternehmenssteuerreform (USR) III

Mediengespräch

Freitag, 23. Januar 2015, 12.15 Uhr,
Kulturhotel Guggenheim, Liestal



Einführung und Einordnung

Regierungsrat Dr. Anton Lauber
Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion



Einführung

- Regierung hat am Dienstag ihre Haltung beschlossen.
- Brief mit Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft ist nach Bern unterwegs.
- Thematik ist komplex, hat viele Facetten.
- Hauptpunkte können mit einer Medienmitteilung nicht genügend vermittelt werden.

Die FKD bietet ein Mediengespräch an, um Hauptpunkte zu erläutern, Hintergrundinformationen zu vermitteln und das Verständnis für die Wichtigkeit des Themas zu fördern.



Einordnung

- USR III ist eine grosse Herausforderung für die Region Nordwestschweiz und den Kanton Basel-Landschaft.
- USR III ordnet Steuerlandschaft neu.
- USR III betrifft die Steuerlandschaft in der Region und im Kanton fundamental.
- USR III hat unmittelbare und bedeutende Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen (2018: – 20 Mio.).



Entwicklung frühzeitig antizipieren

- Regierung befasst sich frühzeitig mit der Sachlage.
- Regierung schafft Transparenz und Verständnis für die USR III.
- Regierung will den Kanton Basel-Landschaft in der neuen Steuerlandschaft gut positionieren.

FKD entwickelt bereits verschiedene Szenarien und antizipiert die zukünftigen Entwicklungen frühzeitig.

FKD realisiert laufend Verbesserungen zur Stärkung der Standortattraktivität.



Unternehmenssteuerreform III im Detail

Peter B. Nefzger,
Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung



Ausgangslage USR III

- **Internationale Kritik (EU, OECD, G20)
an der schweizerischen Unternehmensbesteuerung
insbesondere wegen «ring-fencing»**
 - ↳ Domizil- / Verwaltungsgesellschaften
 - ↳ Holdinggesellschaften
 - ↳ Gemischte Gesellschaften
 - ↳ Prinzipalstrukturen
 - ↳ Swiss-Finance-Branch-Strukturen



Ersatzmassnahmen?



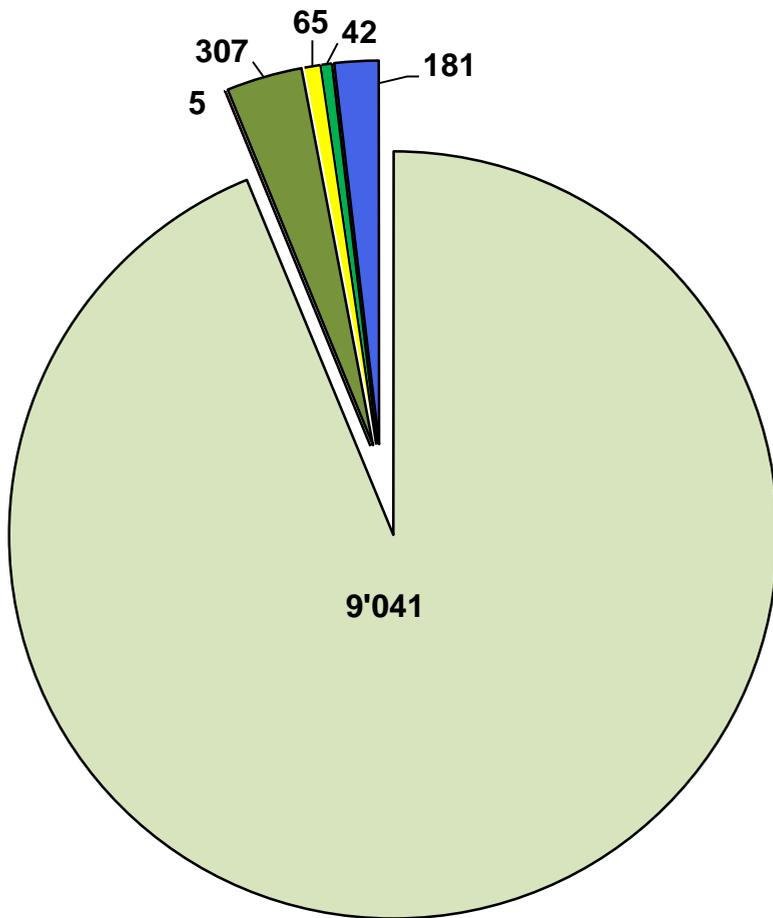
Statusgesellschaften

	Kanton			Bund/Kanton
	Holdingsgesellschaft	Domizil-gesellschaft	Gemischte Gesellschaft	Prinzipal-gesellschaft
Kriterien	Längerfristig 2/3 der Erträge oder Aktiven aus Beteiligungen; keine allgemeine betriebliche Tätigkeit in CH	Ausland-Ausland-Geschäfte, Verwaltungs- aber keine Geschäftstätigkeit in CH	Geschäftstätigkeit überwiegend im Ausland	Konzentration der wichtigsten Unternehmens-tätigkeiten und der Risiken in CH; Vertrieb mit abhängigen Konzern-gesellschaften im Ausland
Steuer-belastung	Bund: Besteuerung zum Normalsatz Kanton / Gemeinden: Keine Gewinnsteuer	Bund: Besteuerung zum Normalsatz Kanton / Gemeinden: CH-Gewinne ordentlich, Auslandeinkünfte reduziert besteuert	Bund: Normalsatz Kanton / Gemeinden: CH-Gewinne ordentlich, Auslandeinkünfte reduziert besteuert	Bund: Unilaterale Betriebsstättenaus-scheidung; Normalsatz Kanton / Gemeinden: Status als Gemischte Gesellschaft oder unilaterale Betriebs-stättenausscheidung



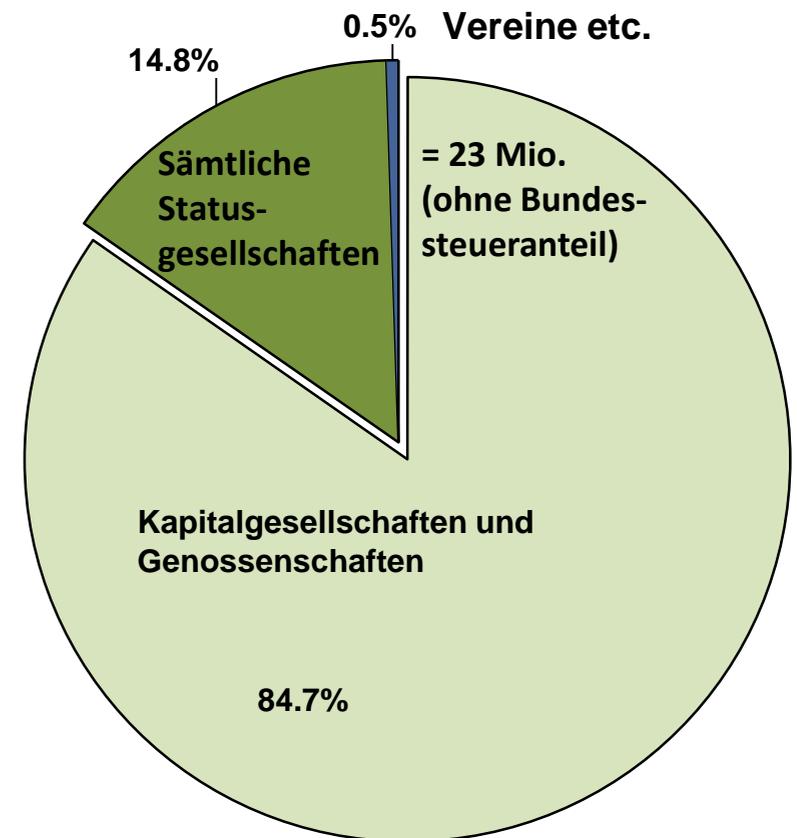
Steuerertrag Juristische Personen BL (2011)

Gesellschaftsart

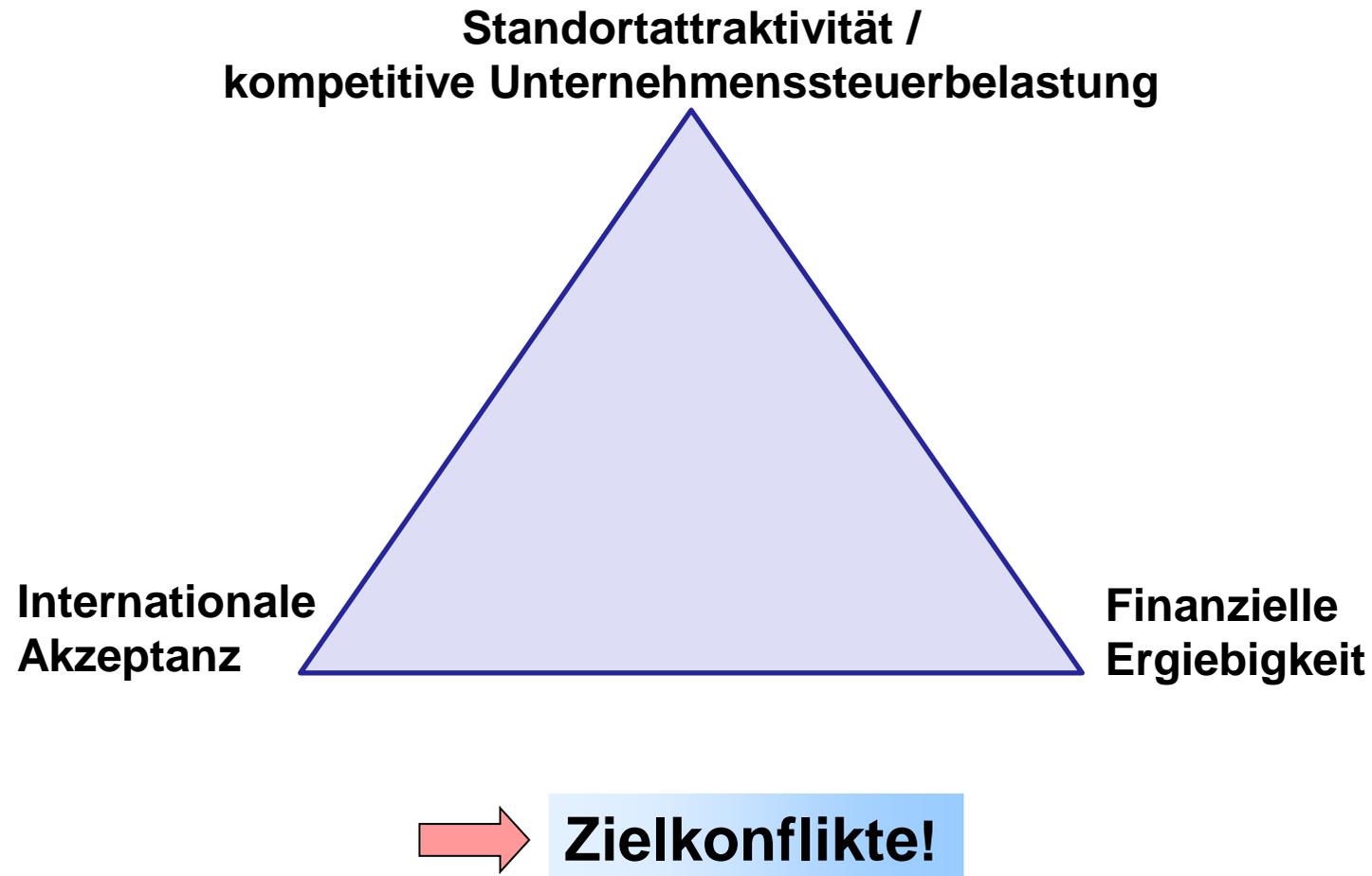


- Kapitalgesellschaft und Genossenschaft
- Prinzipalgesellschaft
- Holdinggesellschaft
- Domizilgesellschaft
- Gemischte Gesellschaft
- Verein/Stiftung/übrige JP

Anteil Gewinnsteuer (156 Mio.)



Ziele der USR III



Ziele und Forderungen des Regierungsrates

- **Attraktivität des Baselbiets für ansässige Unternehmen erhalten und fördern**
 - ↳ Keine Wegzüge
- **Attraktivität des Baselbiets auch für neue Unternehmen erhalten und fördern**
 - ↳ Zuzüge
- **Finanzielle Tragbarkeit der USR III**



Ausrichtung der USR III

Strategische Stossrichtung

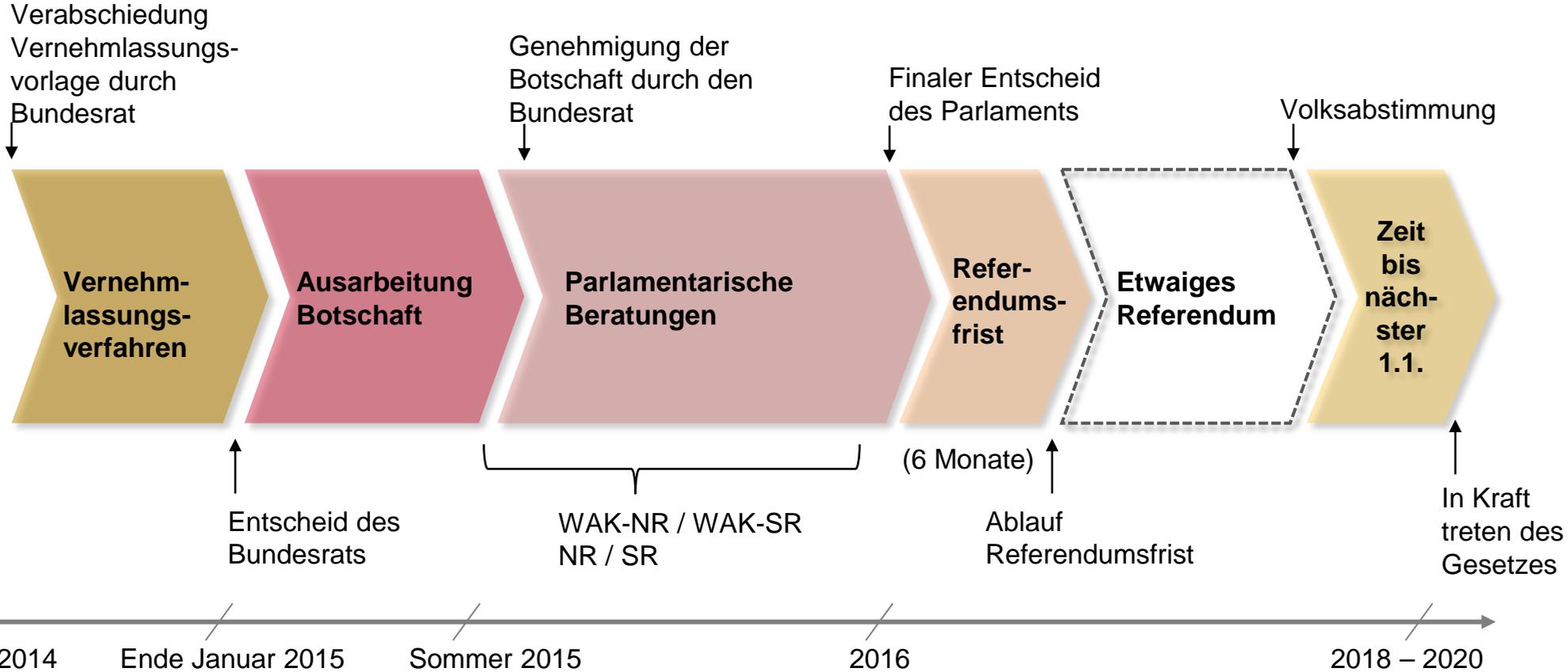
Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die internationalen Standards entsprechen

Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen

Weitere steuerliche Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts



Terminplan



Überblick über Reformelemente der USR III

- **Neue Regelungen für mobile Erträge**
 - ↳ Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene (JP)
 - ↳ Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital (JP)
 - ↳ Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer
- **Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts**
 - ↳ Einführung einer einheitlichen Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven
 - ↳ Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital
 - ↳ Anpassungen bei der Verlustverrechnung
 - ↳ Anpassungen beim Beteiligungsabzug
 - ↳ Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften
 - ↳ Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren

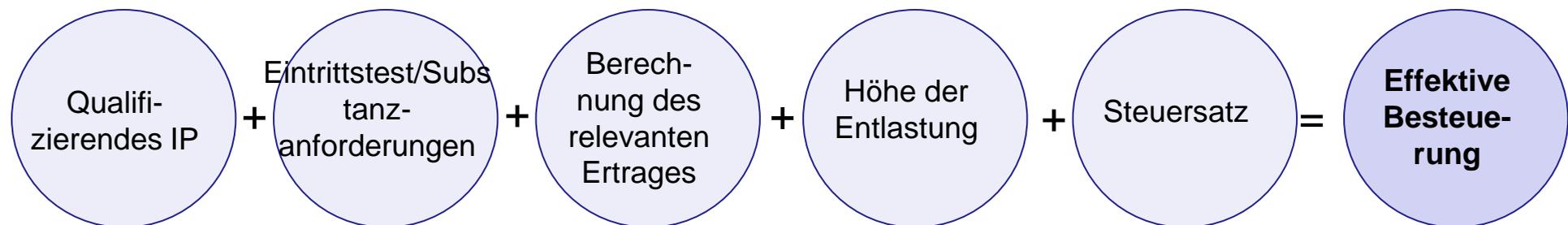


Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene

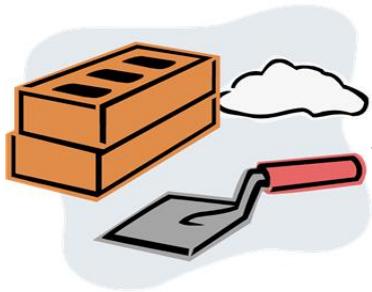


Lizenzbox (1)

- **Wirkung:** Bestimmte Erträge aus Immaterialgüterrechten werden gesondert von den restlichen Einkünften besteuert.
- **Merkmale**



Lizenzbox (2)



Qualifizierende Immaterialgüterrechte

Eigentümer oder NN an Patent, ergänzendes Schutzzertifikat, ausschliessliche Lizenz an Patent, Erstanmelderschutz (Medizin)

Eintrittstest / Substanzanforderungen

Massgeblicher Beitrag an F+E, Weiterentwicklung des Patents oder des Produkts aus dem Patent

Berechnung des relevanten Ertrages

Residualmethode

Höhe der Entlastung

Bemessungsgrundlage; höchstens 80% des Erfolgs

Übergangsregelungen

Wechselwirkung mit Aufdeckung stiller Reserven

Lizenzbox – Beispiel (1)

Erfolgsrechnung (TCHF)

Aufwand		Ertrag	
Warenaufwand	2'000	3'700	Erträge aus L+L
Transportaufwand	200	1'500	Lizenertrag
Personalkosten	1'810	50	Finanzertrag
Marketing und Werbung	230		
Forschung und Entwicklung	70		
Finanzaufwand	40		
Steueraufwand	200		
Jahresgewinn	700		
Total	5'250	5'250	Total



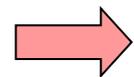
Lizenzbox – Beispiel (2)

			1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt	
	Total		Finanzierung	Produktion/ Handel/DL	Routinef.	Lizenertrag
Warenertrag	3'700			3'700		
Warenaufwand	- 2'000			- 2'000		
Transportaufwand	- 200			- 200		
Bruttogewinn	1'500					
Personalkosten	- 1'810			- 1'170	- 32	- 672
Marketing und Werbung	- 230			- 145	- 3	- 88
Forschung und Entwicklung	- 70					- 70
Finanzaufwand	- 40		- 40			
Lizenertrag	1'500					1'500
Finanzertrag	50		50			
Gewinn vor Steuern	900	in %				
ordentlich besteuert	230	26	10	185	35	
privilegiert besteuert	670	74				670



Lizenzbox – Haltung RR

- Unterstützung der Lizenzbox
- Tendenziell breite Box im Rahmen des international Akzeptierten
- Zwingende Einführung auf kantonaler Ebene



Wichtig für den Innovationsstandort NWCH



Senkung der kantonalen und kommunalen Gewinnsteuersätze



Senkung Gewinnsteuersätze

(inkl. weitere Massnahmen – **statische Schätzung**)

Zielgrösse effektiver Steuersatz	Zielgrösse gesetzlicher Steuersatz		Bandbreite Steuermindereinnahmen Kanton / Gemeinde (in MCHF)
	Bund	Kanton / Gemeinde	
16 %	8.5 %	10.55 %	84 – 98
14 %	8.5 %	7.79 %	99 – 127
12 %	8.5 %	5.13 %	113 – 155

➔ **Gewinnsteuern gemäss Budget 2015: 280 Mio.**

➔ **Vertikale Ausgleichsmassnahmen Bund: 32 Mio.**



Senkung Gewinnsteuersätze – Haltung RR (Kanton und Gemeinden)

- Umsetzung unumgänglich
 - ↳ Abhängig von
 - Wirkung der übrigen Massnahmen
 - Ausgleichsleistungen des Bundes
 - Wirkung des angepassten NFA
 - Situation der Kantonsfinanzen
- Zeitlicher Horizont noch offen
- Höhe der Senkung noch offen
- Folgen schwer abschätzbar
- Handlungsbedarf und -optionen bei natürlichen Personen nicht vergessen
 - ↳ Einkommenssteuer bei hohen Einkommen
 - ↳ Vermögenssteuer



Zinsbereinigte Gewinnsteuer

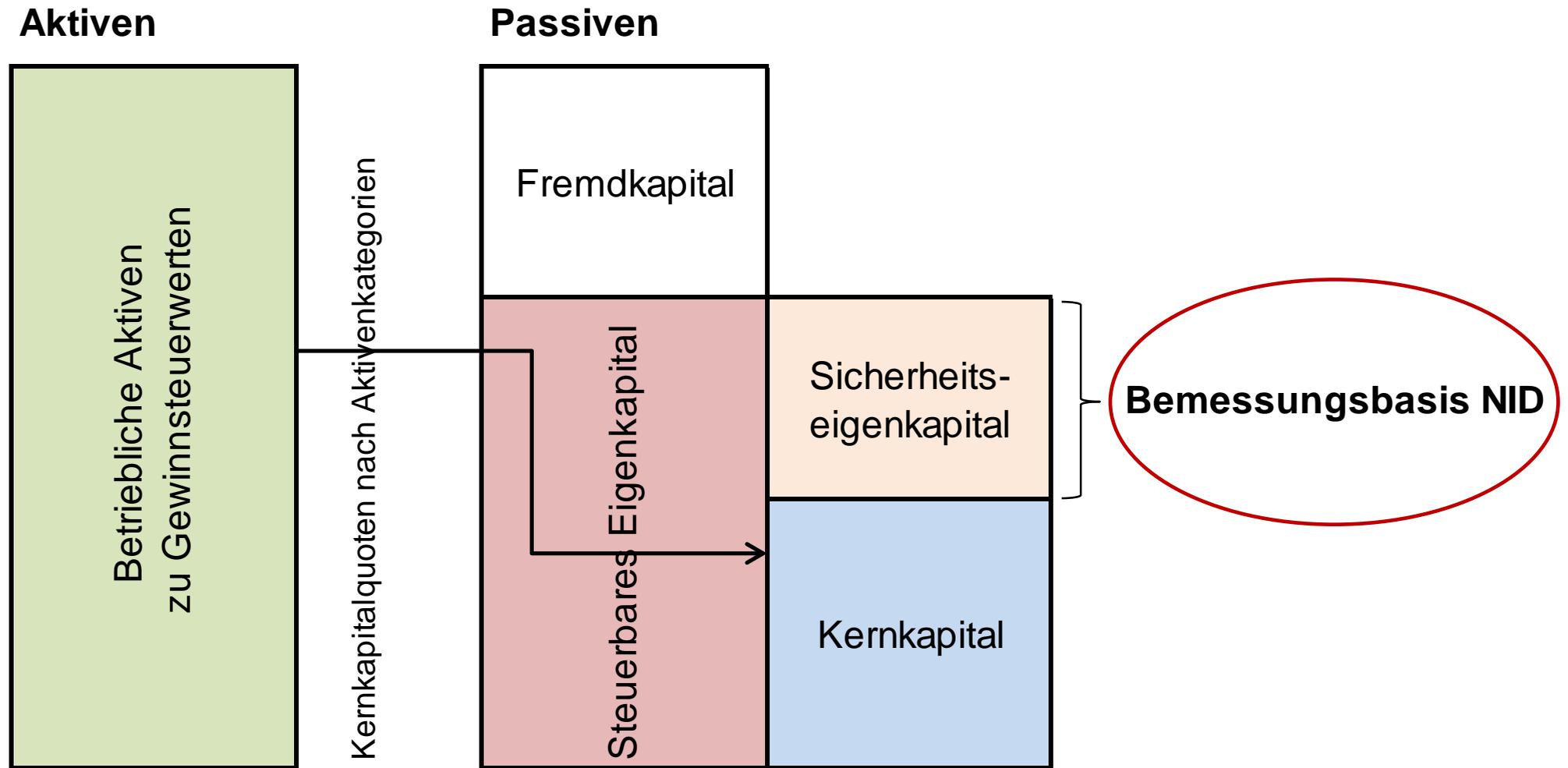


Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)

- Wirkung: Erweiterung des Abzugs der Finanzierungskosten über den ordentlichen Schuldzinsenabzug hinaus, indem zusätzlich auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der Bemessungsbasis abgezogen werden können.
- Ermittlung des schuldzinsabzugsberechtigten Eigenkapitals?
- Höhe des anwendbaren kalkulatorischen Zinssatzes?



Zinsbereinigte Gewinnsteuer – Sicherheitseigenkapital



Zinsbereinigte Gewinnsteuer – Zinssatz

- Zinsabzug auf dem Sicherheitseigenkapital
 - ↳ Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen ergänzt um einen Zuschlag von 50 Basispunkten
 - ↳ Mindestens jedoch 2 Prozent
 - ↳ Keine firmenspezifische Risikoprämie



Zinsbereinigte Gewinnsteuer – Beispiel (1)

Bilanz (TCHF)

Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	25'000	109'600	Fremdkapital
Forderungen aus L + L	1'500	20'000	Aktienkapital
Übrige Forderungen	100	80'000	Reserven
Kotierte Aktien	1'200		
Beteiligungen	60'000		
Aktivdarlehen an Gruppen- gesellschaften	120'000		
Betriebseinrichtungen	800		
Immaterielle Anlagen	1'000		
Total Aktiven	209'600	209'600	Total Passiven



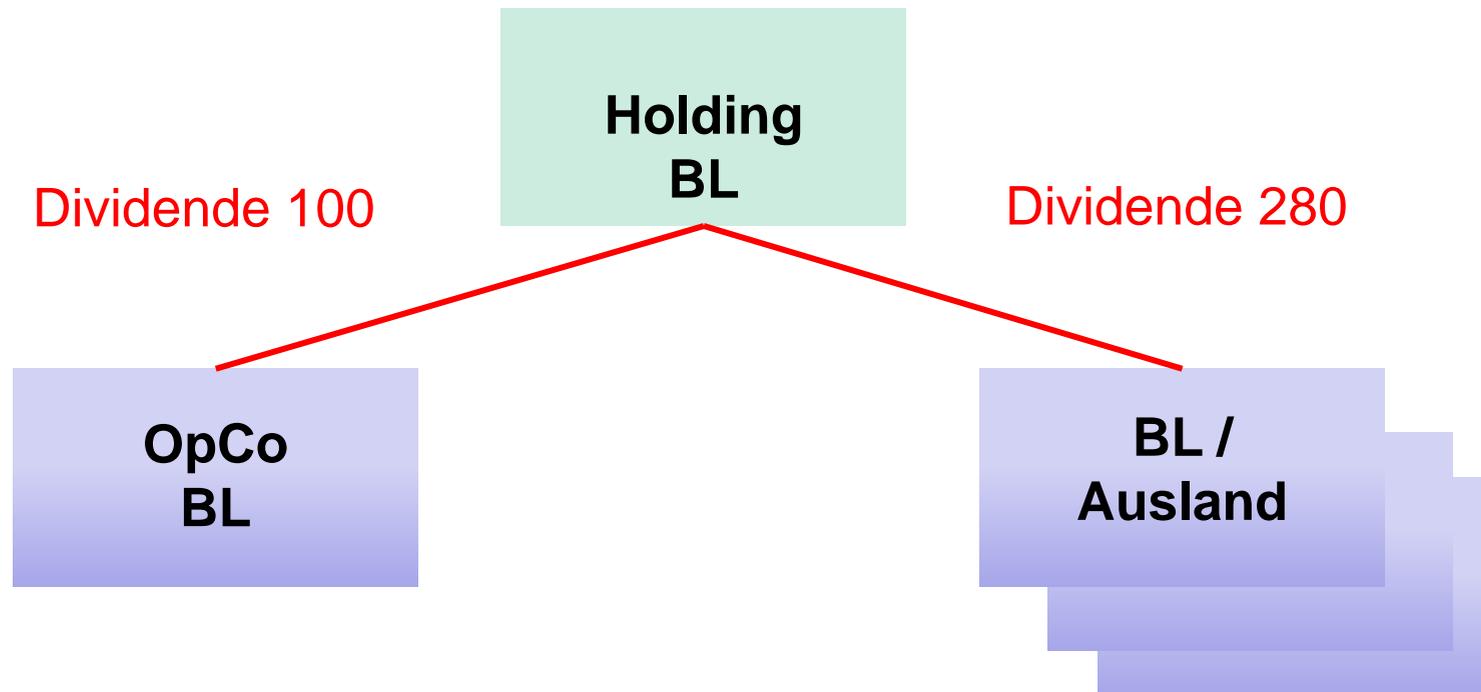
Zinsbereinigte Gewinnsteuer – Beispiel (2)

Aktiven	In Franken	Kerneigenkapital- quote in %	Kerneigenkapital in Franken
Flüssige Mittel	25'000'000	0 %	0
Forderungen aus L + L	1'500'000	40 %	600'000
Übrige Forderungen	100'000	40 %	40'000
Kotierte Aktien	1'200'000	100 %	1'200'000
Beteiligungen	60'000'000	100 %	60'000'000
Aktivdarlehen an Gruppengesellschaften	120'000'000	15 %	18'000'000
Betriebseinrichtungen	800'000	75 %	600'000
Immaterielle Anlagen	1'000'000	55 %	550'000
Goodwill aus Aufdeckung stiller Reserven	0	100 %	0
Total	209'600'000	38.64 %	80'990'000 A
Eigenkapital			100'000'000 B
Kerneigenkapital			80'990'000 A
Sicherheitseigenkapital			19'010'000 C=B-A
Schutzzinssatz			3 % D
Schutzzinsabzug auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (Sicherheitseigenkapital)			570'300 F=D*C



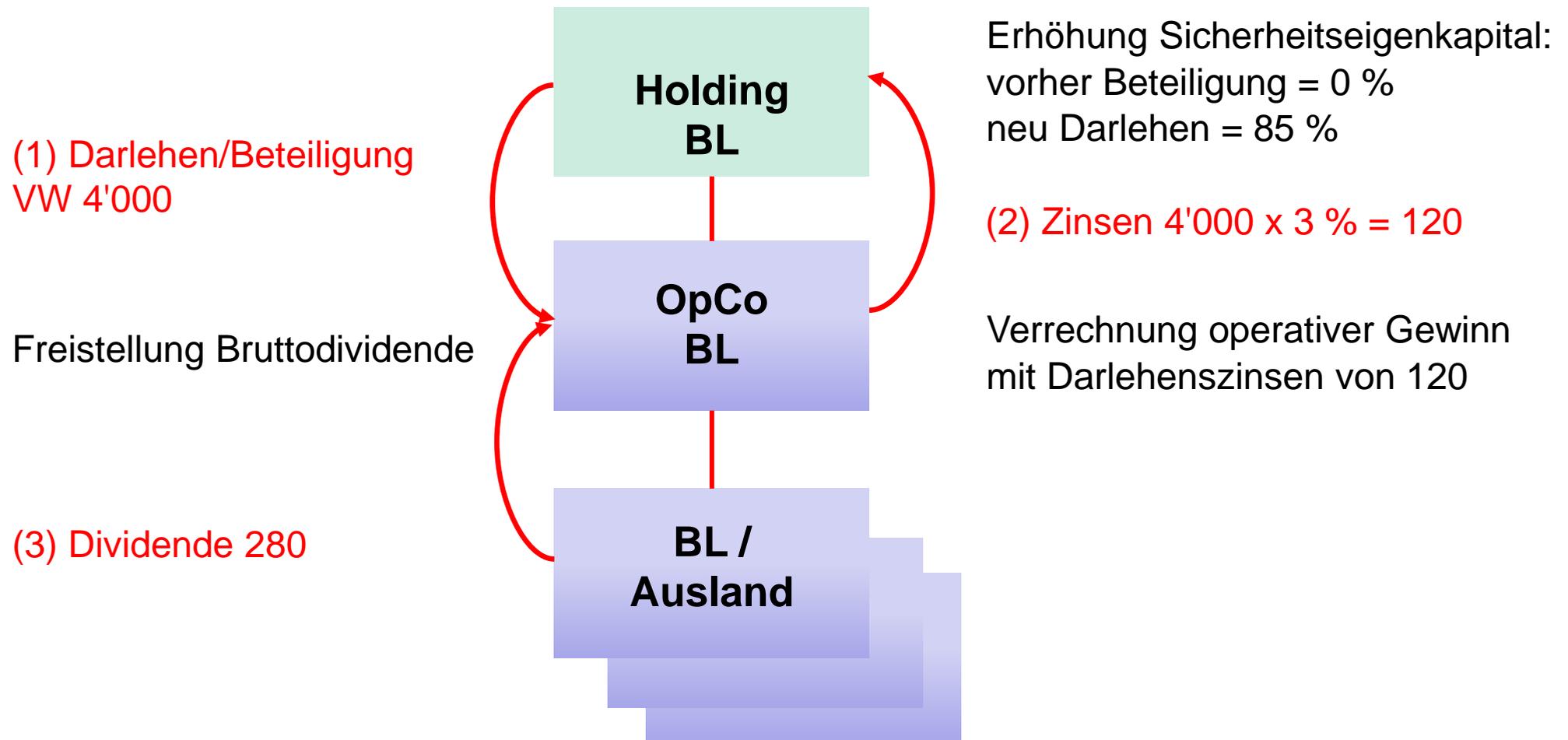
Zinsbereinigte Gewinnsteuer – dynamische Effekte (1)

➤ Aktuelle Konzernstruktur (2020)



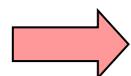
Zinsbereinigte Gewinnsteuer – dynamische Effekte (2)

➤ Optimierte Konzernstruktur (2021)



Zinsbereinigte Gewinnsteuer – dynamische Effekte (3)

OpCo	2020	2021	Holding	2020	2021
Gewinn gemäss ER	100	380	Gewinn gemäss ER	380	136
./.. Beteiligungsertrag	0	- 280	./.. Beteiligungsertrag	- 380	- 16
= operativer Gewinn	100	100	= operativer Gewinn	0	120
./.. Zinsen (4'000 x 3 %)	0	- 120	./.. NID (4'000 x 70 % x 85 % x 3 %)	0	- 71
+ Aufrechnung Zinsen auf verdecktem EK	0	36	./.. Korrektur Zinsen auf verdecktem EK	0	- 36
./.. Step-up Abschreibung	?	?			
= steuerbarer Gewinn	100	16	= steuerbarer Gewinn	0	13
Steuerbelastung 20 %	20	3.2	Steuerbelastung 20 %	0	2.6

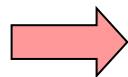


Steuereinsparung von > 70 %



Zinsbereinigte Gewinnsteuer – Haltung RR

- Nicht vorhersehbare Mindereinnahmen durch dynamische Effekte!!!
- Mindereinnahmen durch Mitnahmeeffekte
- Beschränkung der Flexibilität für Senkung der Gewinnsteuersätze
- Faktische Bundessteuersenkung für kapitalintensive Gesellschaften
- Beschränkung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen
- Kein Zielfokus auf mobile Erträge
- Internationale Akzeptanz und Nachhaltigkeit?



Ablehnung in vorliegender Form



Anpassungen bei der Kapitalsteuer



Kapitalsteuersätze in BL (Kanton und Gemeinde)

	Kapitalsteuersatz in ‰	
	Staat ¹⁾	Gemeinde (max.)
Ordentliche Besteuerung	1.0	2.75
Holdinggesellschaft	0.1	0.1
Domizilgesellschaft	0.5	0.5
Gemischte Gesellschaft	0.5	0.5
Prinzipalgesellschaft	1.0	2.75

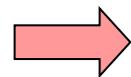
➔ **Neue Zielhöhe?**

1) Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer



Anpassungen bei der Kapitalsteuer – Haltung RR

- Ermässigte Berücksichtigung gewisser Aktiven bei der Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals
 - ↳ Beteiligungen
 - ↳ Immaterialgüter
 - ↳ Darlehen an Konzerngesellschaften
- Autonomie der Kantone



Massnahme wird unterstützt



Aufdeckung stiller Reserven



Aufdeckung stiller Reserven (1)

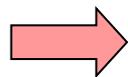
➤ Wirkung:

Beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung können die während der steuerlichen Privilegierung entstandenen stillen Reserven (inkl. Goodwill) steuerneutral aufgedeckt und als versteuerte stille Reserven in der Steuerbilanz eingestellt werden. Diese Reserven können in den Folgejahren abgeschrieben werden und verringern dadurch den steuerlich massgebenden Gewinn.



Aufdeckung stiller Reserven (2)

- Bei Zuzug von Funktionen
- Bei Beendigung der Steuerbefreiung
- Bei Verlegung tatsächlicher Sitz bzw. Verwaltung in die Schweiz
- Austritt aus Lizenzbox (nur Kantonsebene)

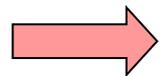


Auch bei Statuswechsel infolge USR III



Aufdeckung stiller Reserven (3)

- Gesetzliche Vorgaben
 - ↳ Lineare Abschreibung Goodwill innert max. 10 Jahren
 - ↳ Kein Vortrag von Jahresverlusten aus Abschreibungen von Goodwill
 - ↳ Keine Aufdeckung von stillen Reserven auf Beteiligungen



In der technischen Umsetzung noch Unklarheiten



Step Up bei Statuswechsel – Modell (1)



Goodwill von 100

Bilanz (in CHFm)			
UV		FK	
Statutarisch	<u>50</u>	Statutarisch	<u>70</u>
Total	50	Total	70
AV		EK	
Statutarisch	<u>50</u>	Nominalkapital	15
Total	50	Gesetzl. Res.	5
		Freie Res.	<u>10</u>
		Total	30
Total Aktiven	<u>100</u>	Total Passiven	<u>100</u>

Handelsrechtl. Gewinn	20.00
./. Steuern (10 % auf EBT)	<u>2.00</u>
Gewinn nach Steuern	18.00



Step Up bei Statuswechsel – Modell (2)



Step Up von 100 = steuerneutral 

(Steuer-)Bilanz (in CHFm)			
UV		FK	
Statutarisch	<u>50</u>	Statutarisch	70
Total	50	Total	70
AV		EK	
Statutarisch	50	Nominalkapital	15
Goodwill	<u>100</u>	Gesetzl. Res.	5
Total	150	Steuerl. Aufw. Res.	100
		Freie Res.	<u>10</u>
		Total	130
Total Aktiven	<u>200</u>	Total Passiven	<u>200</u>
Handelsrechtl. Gewinn		20.00	20.00
./. Zusatzabschreibungen		-	10.00
Gewinn vor Steuern		20.00	10.00
./. Steuern (20 % auf EBT)		4.00	2.00
Gewinn nach Steuern		16.00	8.00



Aufdeckung stiller Reserven – Haltung RR

- Übergangslösung / Auffangnetz für Statusgesellschaften, die von anderen Ersatzmassnahmen nicht profitieren können
- Rechts- und Investitionssicherheit für Unternehmen
- Vermeidung unmittelbar drohender Abwanderung bei Verlust Steuerstatus
- Erweiterung des Planungshorizonts für weitere / neue Ersatzmassnahmen
- Zeitliche Flexibilität für kantonale Gewinnsteuersenkungen
- Anpassung bei der Kapitalsteuer notwendig



Wichtig für Handelsgesellschaften ⇒ Unterstützung durch RR



Weitere Massnahmen gemäss Bundesrat



Verbesserungen der Systematik des Unternehmenssteuerrechts

- Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital
- Anpassungen bei der Verlustverrechnung
- Anpassungen beim Beteiligungsabzug
- Einführung einer Kapitalgewinnsteuer
- Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren



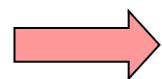
Weitere Massnahmen gemäss Bundesrat – Haltung RR

- Ablehnung der Kapitalgewinnsteuer
 - ↳ Ausserhalb der Kernzielsetzung der USR III
- Ergiebigkeit und Einfachheit einer Kapitalgewinnsteuer?
 - ↳ Abschaffung in BL wegen mangelnder Ergiebigkeit
 - ↳ Druck auf Vermögenssteuer
- Keine notwendige Massnahme bezüglich der Statusgesellschaften
 - ↳ Ausserhalb der Kernzielsetzung der USR III



Weitere Massnahmen gemäss Bundesrat – Haltung RR

- Zusätzliche Steuermindereinnahmen auf Bundesebene
 - ↳ Beschränkung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen
- Zusätzliche Steuermindereinnahmen auf Kantonebene
 - ↳ Beschränkung der Flexibilität für Senkung der Gewinnsteuersätze



Kein Einbezug nicht prioritärer Massnahmen in USR III



Ausgleichsmassnahmen des Bundes

- Übernahme eines Teils der Lasten der USR III durch den Bund
- Vorschlag Bundesrat:
 - ↳ 1 Mia. Franken (fifty-fifty)
 - ↳ Gestaffelte Erhöhung Bundessteueranteil
- Forderung Regierungsrat:
 - ↳ 1.2 Mia. Franken (60:40)
 - ↳ Kombination von Einwohnerzahl und Erhöhung Bundessteueranteil
 - ↳ Keine Staffelung



Nationaler Finanzausgleich (NFA)

- Anpassung des Ressourcenausgleichs notwendig
- Reduzierte Gewichtung der Gewinne JP (Zeta-Faktor 1)
- Reduzierte Gewichtung der Lizenzboxengewinne (Zeta-Faktor 2)
- Vertiefte Analyse der Übergangsprobleme



Fazit

- USR III wird uns (Bund, Kantone BL und BS, Gemeinden) die nächsten 5 Jahre fordern.
- USR III ist für die Standortattraktivität der Region Nordwestschweiz und des Kantons Basel-Landschaft von zentraler Bedeutung.
- USR III muss zu einem Miteinander der Kantone führen und nicht den gefährlichen Wettbewerb um die tiefsten Steuersätze neu lancieren.



Fazit

- Die wesentlichen Stossrichtungen sind:
 - ↳ Die Senkung der kantonalen Gewinnsteuern
 - ↳ Die Einführung einer Lizenzbox
 - ↳ Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven
 - ↳ Die Anpassungen bei der Kapitalsteuer



Fazit

- Folgende Punkte führen zu unnötigen Steuerausfällen und gefährden die politischen Chancen der USR III:
 - ↪ Die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer in der vorliegenden Form
 - ↪ Die Abschaffung der Emissionsabgabe
 - ↪ Die Anpassungen bei der Verlustrechnung und beim Beteiligungsabzug
 - ↪ Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften

